

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Teltow (Stadtordnung -StadtO)**

**§1  
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Stadt Teltow.

**§2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Gehbahnen, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, sofern sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grünanlagen und -flächen, Straßenbäume und anderes Straßengeleitgrün, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe sowie Waldungen,
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Fernsprechkabines-, Spiel-/Sport- und ähnliche Einrichtungen,
  - 2a. Wertstoffbehälter (Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, Altkleider) sowie deren Stellplätze,
  3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-/Versorgungs-/Kanalisations-/Entwässerungs-/Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Absperrvorrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### §3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jedersowenig zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. r- r- e-
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Flächen und öffentlichen Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung einschlägig. l-

### §3a Leinenzwang für Hunde

- (1) In den in Buchstabe a) bis d) genannten Gebieten der Stadt Teltow sind Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen. a-
- a) Teltower Altstadt  
(beginnend von der Berliner Straße/Ecke Zehlendorfer Straße, Breite Straße, Lindenstraße, Ritterstraße, Bäckerstraße, Badstraße, Neue Straße, Hoher Steinweg, Sandstraße, bis zur Alten Potsdamer Straße/Ecke Jahnstraße)
- b) Wohngebiete  
(*Flußviertel* beginnend von der Iserstraße/Ecke Elbestraße, Bodestraße, Egerstraße, Moldaustraße, Elsterstraße, Saalestraße, Spreestraße, Elbestraße bis Ecke Havelstraße, Friedensstraße, Moselstraße, Paul Singer-Straße, Striewitzweg bis zur Ecke Havelstraße, bis zur Havelstraße bis Ecke Striewitzweg; l- - a-
- Neue Wohnstadt* beginnend von der L. -Herrmann-Straße, K. -Niederkirchner-Straße, Geschw. -Scholl-Straße, G. -Sandtner-Straße, Anne-Frank-Weg und John -Schehr-Straße bis Ecke G. -Sandtner-Straße;
- Am Ruhlsdorfer Platz*, Ernst -Waldheim-Straße, Ida -Kellotat-Straße, Albert-Wiebach-Straße;
- Speicher* Am Teltowkanal, Bäkegrund, Lankeweg, Neißestraße vom Wohngebiet bis Kreisel, Am Teltowkanal, Nieplitzweg und Zum Königgraben) s-

c) Ortsdurchfahrt  
(Potsdamer Straße und Mahlower Straße)

d) Verkehrsberuhigte Bereiche

- (2) Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Aufsichtsperson geeignet sind.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Auf Antrag kann von der Einschränkung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus besonderem Anlass erforderlich ist.
- (5) Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere über das Führen und Halten gefährlicher Hunde und über Mitnahmeverbote, bleiben unberührt.
- (6) Die Bestimmungen des Waldgesetzes, des Gesetzes zum Landschafts- und Naturschutz und des Jagdgesetzes, insbesondere über das Führen von Hunden an der Leine, bleiben unberührt.

#### **§4**

#### **Schutz der öffentlichen Anlagen**

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen, das Lagern von Materialien, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen, ist verboten. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall von der Stadtverwaltung gestattet werden.
- (3) Es ist untersagt,
  1. in den öffentlichen Anlagen oder in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,

2. in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, a-
  - 2a. unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache ohne Zustimmung des Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder andere Substanzen oder durch das Aufbringen von Gegenständen zu verändern, m-e-
  3. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten,
  4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, s-e-n-
  5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen,
  - 5a. in Wertstoffbehälter andere Stoffe als die für den jeweiligen Behälter vorgesehenen Wertstoffe einzufüllen,
  6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, im Einzugsbereich von Eingängen vor öffentlichen Anlagen und Gebäuden auszuführen. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
  7. das unbefugte Anbringen von Plakaten, Mitteilungen und ähnlichen Informationsträgern, insbesondere das Anheften an Straßenbäume oder das Ankleben an Lichtmasten, Schaltschränke oder andere öffentliche Anlagen, f-
  8. unbefugt öffentliche Straßen baulich oder in der Beschaffenheit zu ändern oder aufzugraben,
  9. unbefugt öffentliche Straßen zu verfüllen oder das Aufbringen mit anderen Stoffen, wie Laub, Rasenschnitt, Unkraut und Mutterboden.
- (4) 1. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 3 beschriftet, bemalt, besprüht, Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

2. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf die Plakatanschläge hinweisen. i-
3. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 3 eine fremde Sache durch das Aufbringen von Farbe, anderen Substanzen oder durch das Aufbringen von Gegenständen verändert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
4. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 3 unbefugt die öffentliche Straße verfüllt oder andere Stoffe, wie Laub, Rasenschnitt, Unkraut und Mutterboden aufbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. n-
5. Haben die Betroffenen nach Nummern 1, 2, 3 und 4 nach schriftlicher Androhung ihre Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, so kann die Stadt auf Kosten der Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. i-s-
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 Nrn. 8 und 9 können auf Antrag von der Stadt (Bauamt) genehmigt werden. Die Befugnis kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. n-

#### **§4a AbstellenvonKraftfahrzeugen**

- (1) Es ist über die Vorschrift des §4 Abs. 2 hinaus unzulässig, fahruntaugliche oder stillgelegte bzw. nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Kraftfahrzeuge auf allgemein zugänglichen Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen unbefugt abzustellen. i-t-
- (2) Bei verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen gilt die Beseitigungspflicht nach § 32 Straßenverkehrsordnung. s-

#### **§5 ÖffentlicheKinderspielplätze**

- (1) Spielgeräte und -flächen auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, sofern durch Schilder nichts anderes festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. e-
- (2) Sofern durch Schilder nichts anderes festgelegt ist, ist das Fußballspielen und Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen außer Spielfahrzeugen nicht gestattet.

- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20 Uhr, gestattet, sofern auf Schildern nichts anderes festgelegt ist.
- (4) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätzen ist verboten.

## §6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, von Ausschüttungen, Schutthaufen oder pflanzlichen Resten sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten oder Ablassen von flüssigen oder schlammigen Stoffen wie Säure oder Mineralöle auf Verkehrsflächen, in öffentliche Anlagen oder in das öffentliche Kanalnetz,
  3. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht ausreichend abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt sind,
  4. das Einschütten oder Einkehren von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen oder Entwässerungsanlagen,
  5. das Reinigen von Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen innerhalb geschlossener Ortslagen nach der Straßenseite hin, sofern diese weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verkauf anbieten, Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder bei Abgabe der Speisen oder Getränke entstehen, sind einzusammeln.

- (3) Wenn durch die Verunreinigung der öffentlichen Verkehr gefährdet oder erschwert wird, obliegen dem Verursacher die Pflichten nach § 32 Straßenverkehrsordnung zu unverzüglichen Beseitigung bzw. Kennzeichnung der Gefahrenquelle. Insoweit finden dann die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt und für die Allgemeinheit bestimmt sind.
- (5) Die Verschmutzung von Stellplätzen für Wertstoffbehälter ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Unrat, Glas, Papier, Verpackungen und sonstige Reste neben den Behältern oder auf den umliegenden öffentlichen Flächen zurückzulassen.

### **§6a Abfallbehälter, Sammelbehälter**

- (1) Altglas-Sammelcontainer dürfen nur montags bis freitags, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht generelles Benutzungsverbot.
- (2) Die gefüllten Müllbehälter und gelben Säcke (Recycling) dürfen frühestens am Morgen der Entleerung oder Einsammlung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Sperrgut, Weißware, Elektrowaren oder Schrott dürfen frühestens am Vorabend (ab 19.00 Uhr) der Abholung durch die Abfallwirtschaft oder private Anbieter bereitgestellt werden.  
Durch die Bereitstellung der Gegenstände für die Abfuhr von Sperrgut, Weißware, Elektrowaren oder Schrott müssen die Behinderung des fließenden Verkehrs und Verunreinigung der Straße ausgeschlossen werden.  
Nicht von der Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, Recycling, sperrige Abfälle und Altstoffe sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

## §7 Arbeiten an Fahrzeugen

Über das Verunreinigungsverbot hinaus sind Arbeiten an Fahrzeugen und Maschinen aller Art in öffentlichen Anlagen nicht und auf Verkehrsflächen nur zulässig, wenn dadurch keine gesundheits- oder umweltschädigenden Stoffe, insbesondere Öl oder Kraftstoff, auf die Verkehrsflächen oder in die öffentliche Kanalisation gelangen oder in den Boden versickern können. Autowäsche ist in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen verboten.

## §8 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder die öffentliche Anlage oder fremde Vorgärten verunreinigen oder beschädigen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot gilt in Waldungen und in öffentlichen Erholungsanlagen außerhalb geschlossener Ortslagen (Außenbereich) nur hinsichtlich der Wege.

## §9 Feuerschutz

- (1) Offenes Feuer sowie jede Tätigkeit, die die Gefahr eines sich ausbreitenden Feuers in sich birgt, ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (2) Ausnahmen vom Verbot können auf Antrag von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

## §10 Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen zur dinglichen Nutzung Berechtigten von Grundstücken, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeflächen so abzusichern, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere

1. die Entfernung von Schneeüberhang und Eiszapfen von Gebäuden,
  2. die Sicherung von Blumentöpfen und -kästen, Dachziegel und Regenrinnen gegen Herabstürzen,
  3. das Verschließen von Kellerluken oder -schächten, Gruben oder ähnlichen Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit einer Tür.
- (3) Grundstücksbepflanzungen, die über die Grundstücksbegrenzung hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, insbesondere Bäume, Hecken und Sträucher, sind so zu unterhalten, dass Behinderungen oder Gefährdungen bei der Benutzung der anliegenden Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind (Verkehrssicherungspflicht). Abgeknickte oder abgestorbene Äste sind zu entfernen. Heruntergefallene Äste sind aus dem Bereich von Verkehrsflächen zu beseitigen. Gehwege, Radwege und Fahrbahnen sind von hineinragenden Teilen des Grundstücksbewuchses frei zu halten.
- (4) Jedes Haus ist vom Anlieger auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an die Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. neben der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

## §11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen eine allgemeine Verhaltenspflicht nach § 3 Abs. 1 verstößt,
    - 1a. entgegen § 3a Abs. 1 einen Hund nicht angeleitet führt oder entgegen § 3a Abs. 2 als Aufsichtsperson nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder als Hundehalter den Hund einer Person überlässt, die als Aufsichtsperson nicht geeignet ist,
  2. ein Gebot oder Verbot des § 4 über den Schutz oder die Benutzung von öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen oder über die Beseitigung von Verunstaltungen verletzt; weiterhin das Erscheinungsbild einer fremden Sache verändert oder entgegen § 4 Abs. 4 diese nicht unverzüglich beseitigt.
    - 2a. das Verbot hinsichtlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen gemäß § 4a missachtet,

3. die Schutzpflichten für öffentliche Kinderspielplätze nach § 5 verletzt,
  4. gegen ein Verunreinigungs- oder Benutzungsverbot des § 6 Abs. 1, 4 oder 5 verstößt oder entgegen § 6 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt bzw. die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt,
  - 4a. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens, Bereitstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 missachtet oder die Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt.
  5. unzulässige Arbeiten an Fahrzeugen nach § 7 vornimmt,
  6. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  7. gegen das Verbot von § 9 Abs. 1 verstößt,
  8. einer mit einer Ausnahme genehmigung nach § 9 Abs. 2 verbundenen Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  9. seine allgemeinen Anliegerpflichten nach § 10 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25.05.1968 in der geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.